



Beschluss des Stadtrats

vom 17. November 2021

Nr. 1164/2021

Tiefbauamt, Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Zusatzkredit; Strassenbau, Lärmsanierung, Reduktion gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage und Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 890/2020 bewilligte der Stadtrat für die Strassen- und Lärmsanierung, Markierungen und Signalisationen sowie für kleinere Neugestaltungsmassnahmen wie Velomassnahmen, Bäume und neue Schächte für das Strassenbauprojekt in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, gebundene Ausgaben von Fr. 5 385 000.–. Die Ausgaben für die Neugestaltungsmassnahmen beliefen sich auf Fr. 79 000.–, weshalb sie nicht den neuen, sondern den gebundenen Ausgaben zugeschlagen wurden (Art. 41 Abs. 2 Finanzhaushaltreglement [FHR, AS 611.111]).

Im Verlauf der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass die im Bereich der Uetlibergstrasse 130–134 geplanten fünf neuen Bäume auf, respektive knapp neben einem Kabelblock des Elektrizitätswerks (ewz) zu liegen kommen. Detailliertere Abklärungen haben nun gezeigt, dass der vorgesehene Wurzelschutz nicht ausreicht, um das Wachstum der Bäume sicherzustellen. Damit die Bäume gepflanzt werden können, muss daher der Kabelblock mit hochempfindlichen Kommunikationskabeln aus dem Bereich der vorgesehenen Baumgruben ins angrenzende Trottoir verschoben werden. Für diese Mehraufwendungen müssen die Ausgaben für die Neugestaltungsmassnahmen nun von Fr. 79 000.– auf über Fr. 100 000.– erhöht werden, weshalb sie neu separat als Objektkredit auszuweisen sind. Die mit STRB Nr. 890/2020 bewilligten gebundenen Ausgaben von Fr. 5 385 000.– werden daher um Fr. 79 000.– auf Fr. 5 306 000.– reduziert.

2. Kosten

Gemäss § 108 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) muss bei einer wesentlichen Zweckänderung ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben eingeholt werden. Die vorliegenden Mehraufwendungen für die Verschiebung des Kabelblocks führen nicht zu einer wesentlichen Zweckänderung des ursprünglichen Verpflichtungskredits. Die Baumpflanzungen waren im ursprünglichen Verpflichtungskredit bereits vorgesehen. Um diesen Zweck zu erreichen, muss der Kabelblock verschoben werden. Deshalb ist kein neuer Verpflichtungskredit nötig.

Die mit STRB Nr. 890/2020 bewilligten Ausgaben für Velomassnahmen, Bäume und Schächte wären ihrer Natur nach dem Objektkredit zuzuordnen gewesen. Gemäss Art. 41 Abs. 2 FHR kann ein Objektkredit bis Fr. 100 000.– pro Einzelvorhaben den gebundenen Ausgaben zugeschlagen und muss weder im Kreditantrag noch in der Kreditabrechnung separat ausgewiesen werden. Der für Neugestaltungsmassnahmen benötigte Objektkredit von Fr. 79 000.– wurde



2/4

im STRB Nr. 890/2020 richtigerweise den gebundenen Ausgaben zugeschlagen und muss nun erhöht und separat als Objektkredit ausgewiesen werden. Die gebundenen Ausgaben werden entsprechend reduziert. Die Kosten setzen sich neu wie folgt zusammen:

2.1 Zusatzkredit

Die mit STRB Nr. 890/2020 auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2020 bewilligten Ausgaben für die Neugestaltungsmassnahmen werden für die dadurch bedingte Verschiebung des ewz-Kabelblocks von Fr. 79 000.– um Fr. 143 000.– auf Fr. 222 000.– erhöht.

	Gesamtkosten Fr.
Ausgaben für Neugestaltungsmassnahmen gemäss STRB Nr. 890/2020	79 000
Erhöhung Ausgaben ewz (einschl. MWST 7,7 %)	143 000
Total Objektkredit neu	222 000

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 222 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	3 700
Abschreibungen:	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 76 000.–, 40 Jahre)	1 900
DAV (5 % von Fr. 3000.–, 20 Jahre)	200
ewz Telecom (3,5 % von Fr. 143 000.–, 30 Jahre)	5 100
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 222 000.–	3 200
Total	14 100

2.2 Reduktion gebundene Ausgaben

Die mit STRB Nr. 890/2020 auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2020 bewilligten gebundenen Ausgaben von Fr. 5 385 000.– werden vorliegend um den Anteil für die Neugestaltungsmassnahmen von Fr. 79 000.– auf Fr. 5 306 000.– reduziert.

	Gesamtkosten Fr.
Bewilligte gebundene Ausgaben gemäss STRB Nr. 890/2020	5 385 000
Reduktion um Anteil Ausgaben für Neugestaltungsmassnahmen in STRB Nr. 890/2020	-79 000
Total gebundene Ausgaben neu	5 306 000



3/4

Folgekosten

Kapitalfolgekosten*	Fr. (gerundet)
1,625 % von Fr. 5 306 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	87 000
Abschreibungen:	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 5 132 000.–, 10 Jahre)	514 000
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (2 % von Fr. 17 000.–, 50 Jahre)	400
DAV (5 % von Fr. 14 000.–, 20 Jahre)	700
ewz Telecom (3,5 % von Fr. 143 000.–, 30 Jahre)	5 100
Total	607 200

* Änderung der Kapitalfolgekosten aufgrund Reduktion der gebundenen Ausgaben.

Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2.3 Kreditsplitting

Die gebundenen Ausgaben für die Strassen- und Lärmsanierung stehen in keinem direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den neuen Ausgaben (Objektkredit), die für die Zweiradabstellplätze, die Velomarkierung, die Schächte sowie die Bäume, einschliesslich der mit den Baumpflanzungen einhergehenden Verschiebung des ewz-Kabelblocks, entstehen und die gebundenen und neuen Ausgaben bedingen sich gegenseitig nicht. Die Sanierungsmassnahmen können auch ohne die Massnahmen, die den neuen Ausgaben zugeordnet werden, ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben lassen sich folglich vom Objektkredit trennen. Ein Splitting in Objektkredit und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit nach wie vor zulässig.

3. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen budgetierten Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [GeschO STR, AS 172.100]). Für die Bewilligung eines Objektkredits von mehr als Fr. 200 000.– bis zu einer Million Franken wäre gemäss Art. 40 lit. a GeschO STR an sich der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig. Aus Effizienzgründen wird der Objektkredit jedoch ebenfalls vom Stadtrat bewilligt.

Die Ausgaben sind im Budget 2021 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2022–2025 vorgemerkt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit STRB Nr. 890/2020 bewilligten Ausgaben für die Neugestaltungsmassnahmen werden von Fr. 79 000.– um Fr. 143 000.– auf Fr. 222 000.– erhöht (Preisbasis: 1. April 2020, Baukostenindex).
2. Die mit STRB Nr. 890/2020 bewilligten gebundenen Ausgaben für die Strassen- und Lärmsanierung, Markierungen und Signalisationen, die Velomassnahmen, die Bäume sowie die Schächte in der Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse, werden von Fr. 5 385 000.– um Fr. 79 000.– auf Fr. 5 306 000.– reduziert (Preisbasis: 1. April 2020, Baukostenindex).



4/4

3. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Pro Konto Fr.	Total Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 07036 Konto-Nr. (3515) 510101, Bau von Fussgängeranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Auftrags-Nr. 3515B-07036.ARAG.T.10	unverändert 74 000 1 123 000	5 228 000
Konto-Nr. (3515) 510901, Erneuerungsunterhalt von Fussgängeranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege	5000 2 861 000	
Konto-Nr. (3515) 515000, Bau von Radfahreranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege	1 165 000	
Konto-Nr. (3515) 514640, Erneuerungsunterhalt von Strassen, Uetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübel- bis Haldenstrasse 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege		
Konto-Nr. (3515) 513801, Lärmschutzmassnahmen bei Strassen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege		
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Konto-Nr. (3535) 500007, Entwässerungsnetz Kanalbauten 5030 00 000, Übrige Tiefbauten (3515/9514 90 105)	unverändert	40 000
Elektrizitätswerk Elektrizitätswerk Konto-Nr. (4530) 502950 5030 00 000, Übrige Tiefbauten Produktgruppe 6 (Telecom)	neu	143 000
Dienstabteilung Verkehr Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege PSP-Nr. 2555B- 07036	unverändert	117 000
Total		5 528 000

4. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich/Werdhölzli und das Elektrizitätswerk.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti